C/2024/4513

17.7.2024

Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung eines traditionellen Begriffs im Weinsektor gemäß Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung

„Chacolí-Txakolina“

(C/2024/4513)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 22 Absatz 1 und Artikel 27 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 der Kommission ([1]) Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von zwei Monaten ab dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

ANTRAG AUF ÄNDERUNG DES TRADITIONELLEN BEGRIFFS

„Chacolí-Txakolina“

Eingangsdatum: 11. April 2024

Seitenanzahl (einschließlich dieser Seite): 4

Sprache des Antrags: Spanisch

Aktenzeichen: Ares(2024)2664803

Traditioneller Begriff, dessen Änderung beantragt wird: „Chacolí-Txakolina“

Antragsteller: Generaldirektion für die Lebensmittelindustrie, spanisches Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung

Vollständige Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, Land):

Pº Infanta Isabel, 1, 28071 Madrid, Spanien

Staatsangehörigkeit: Spanisch

Telefon, Fax, E-Mail:

Telefon: +34 913475397;

Fax +34 913475410;

E-Mail: dgia@mapa.es; sgccala@mapa.es

Erläuterung der Änderung:

Gemäß der Begriffsbestimmung/den Verwendungsbedingungen des traditionellen Begriffs „Chacolí-Txakolina“ in eAmbrosia:

„Wein mit der g. U. ‚Chacolí de Bizkaia-Bizkaiko Txakolina‘, ‚Chacolí de Getaria-Getariako Txakolina‘ und ‚Chacolí de Álava-Arabako Txakolina‘, hauptsächlich aus den Rebsorten Ondarrabi Zuri und Ondarrabi Beltza gewonnen. Wein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 9,5 % vol (11 % vol bei im Fass gegorenem Weißwein), höchstens 0,8 mg/l flüchtiger Säure und insgesamt höchstens 180 mg/l Schwefel (140 mg/l bei Rotwein).“

Diese Begriffsbestimmung/Verwendungsbedingungen steht/stehen im Zusammenhang mit Artikel 112 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007.

Die Begriffsbestimmung/Verwendungsbedingungen wird/werden durch Folgendes ersetzt:

([1]) ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 46, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/34/oj.

„**Chacolí-Txakolina-Txakoli**“

„Wein der Kategorie von Weinbauerzeugnissen 1 gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, der folgende geschützte Ursprungsbezeichnungen tragen darf: ‚Chacolí de Bizkaia – Txakoli de Bizkaia – Bizkaiko Txakolina‘, ‚Chacolí de Getaria – Txakoli de Getaria – Getariako Txakolina‘ und ‚Chacolí de Álava – Txakoli de Álava – Arabako Txakolina‘.“

Erläuterung der Gründe für die Änderung:

Der traditionelle Begriff „Chacolí-Txakolina“ wird von der Europäischen Union gemäß Artikel 112 Buchstabe b und Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates geschützt und seine Verwendung geregelt.

Der Begriff wird verwendet für Weine mit den g. U. „Chacolí de Bizkaia – Bizkaiko Txakolina – Txakoli de Bizkaia“, „Chacolí de Getaria – Getariako Txakolina – Txakoli de Getaria“ und „Chacolí de Álava – Arabako Txakolina – Txakoli de Álava“.

„Txakoli“ wird nun als dritte Form oder Schreibweise des traditionellen Begriffs vorgeschlagen. Diese Schreibweise ist ebenso traditionell wie die anderen beiden Schreibweisen „Chacolí“ und „Txakolina“. Dies ergibt sich daraus, dass sie in den Namen der drei geschützten Ursprungsbezeichnungen enthalten ist, die zur Verwendung dieses traditionellen Begriffs berechtigt sind. Aufgrund eines Fehlers ist sie derzeit jedoch nicht in dem Verzeichnis aufgeführt.

Ferner sehen die Erzeuger es als notwendig an, neben Ondarrabi Zuri und Ondarrabi Beltza auch andere Rebsorten zu verwenden. So passen sie sich an den Klimawandel und seine Auswirkungen auf den Alkohol- und Säuregehalt sowie die Stabilität der Weine an. Des Weiteren handelt es sich um einen vielfältigen Produktionssektor, in dem traditionellere Kellereien neben innovativeren Kellereien tätig sind, wobei alle danach streben, sich mit ihren Weinen abzuheben. Sie heben auch die Verwendung anderer üblicher und traditioneller Rebsorten zur Förderung und zum Schutz ihres Weinbauerbes hervor. Dies hat zu gemeinsamen Bemühungen der drei Regulierungsgremien geführt, eine Einigung zu erzielen und einen fairen Wettbewerb zwischen den Herstellern zu gewährleisten.

Der traditionelle Begriff wird im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 geändert. Dafür sind Gesetzesänderungen auf Ebene des Mitgliedstaats erforderlich, in diesem Fall von der Regierung der Autonomen Gemeinschaft Baskenland als zuständige Behörde für die geschützten Ursprungsbezeichnungen „Chacolí de Bizkaia – Txakoli de Bizkaia – Bizkaiko Txakolina“, „Chacolí de Getaria – Txakoli de Getaria – Getariako Txakolina“ und „Chacolí de Álava – Txakoli de Álava – Arabako Txakolina“.

Aus Gründen der Klarheit, Transparenz und Rechtssicherheit wurde der traditionelle Begriff „Chacolí – Txakolina – Txakoli“ geregelt. Der Begriff wird für Weine mit den folgenden geschützten Ursprungsbezeichnungen verwendet: „Chacolí de Bizkaia – Txakoli de Bizkaia – Bizkaiko Txakolina“, „Chacolí de Getaria – Txakoli de Getaria – Getariako Txakolina“ und „Chacolí de Álava – Txakoli de Álava – Arabako Txakolina“. Geregelt wird dies mit der Verordnung vom 20. März 2024 des Regionalministers der Autonomen Gemeinschaft Baskenland für wirtschaftliche Entwicklung, Nachhaltigkeit und Umwelt, veröffentlicht im Gesetzblatt des Baskenlandes Nr. 66 am 4. April 2024. Die Verordnung ist das geeignete Rechtsinstrument für die Genehmigung der traditionellen Begriffe und für ihre spätere Änderung im EU-Register.

Um den rechtlichen Übergang vom derzeitigen Rechtsrahmen für den traditionellen Begriff „Chacolí – Txakolina – Txakoli“, der für die drei genannten geschützten Ursprungsbezeichnungen verwendet wird, zu gewährleisten, wurde die Begriffsbestimmung festgelegt und veröffentlicht. In der Begriffsbestimmung werden die charakteristischen und gemeinsamen Merkmale beschrieben. Dies sorgt für einen fairen Wettbewerb zwischen den Erzeugern und gleichzeitig für klare Informationen für die Verbraucher.

Name des Unterzeichnenden: Direktor für Qualität und Lebensmittelindustrie der Direktion für wirtschaftliche Entwicklung, Nachhaltigkeit und Umwelt der Regierung des Baskenlandes.